

Tiergesundheit

- Oberster Grundsatz zur Gesunderhaltung der Tiere sind vorbeugende Maßnahmen in der Zucht, Fütterung und Haltung.
- Natürliche Heilmethoden wie z. B. Homöopathie, Phytotherapie oder Akupunktur haben Vorrang.
- Es erfolgt kein vorbeugender Einsatz von chemotherapeutischen Medikamenten (z. B. Antibiotika), außer bei behördlich angeordneter Seuchenbekämpfung.
- Müssen tatsächlich chemisch-synthetische Medikamente eingesetzt werden (um z. B. unnötiges Leiden zu vermeiden), so muss die doppelte der vorgegebenen Wartezeit eingehalten werden. Andernfalls müssen die Tiere konventionell vermarktet werden. Die Zahl der Behandlungen ist auf eine bzw. drei begrenzt, je nach durchschnittlichem Lebensalter der Tierart.
- Alle Behandlungen müssen im Stallbuch eingetragen werden.



Faltblattserie „Ökologischer Landbau in Bayern“:
1 Ökologische Lebensmittel sicher erkennen
2 Überlegungen zur Umstellung
3 Ökologischer Pflanzenbau
4 **Ökologische Tierhaltung**
5 Aus- und Fortbildung im ökologischen Landbau

Ökologische Bienenhaltung

Bei der ökologischen Imkerei sind insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Bienenvölker sollen besonders auf naturbelassenen oder ökologisch bewirtschafteten Flächen aufgestellt werden. Innerhalb eines Umkreises von 3 km müssen Nektar- und Pollentrachten im Wesentlichen aus ökologischen Kulturen, Waldpflanzen oder Ähnlichem bestehen.
- Bienenstöcke müssen grundsätzlich aus natürlichem Material (Holz, Stroh, Lehm) hergestellt sein.
- Bienenwachs für die Mittelwände muss aus der ökologischen Imkerei stammen. Brutwaben dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden.
- Die Bienenzucht soll mit ökologisch angepassten und widerstandsfähigen Rassen erfolgen. Die Völkervermehrung soll besonders mit Weiseln und Schwärmen durchgeführt werden.
- Die Gesundheit der Bienen ist vor allem durch widerstandsfähige Rassen und hygienische Völkerführung zu gewährleisten. Zur Bekämpfung der Varroatose sind keine chemisch-synthetischen Tierarzneimittel zugelassen. Eine Behandlung erfolgt vorrangig mit organischen Säuren.

Impressum

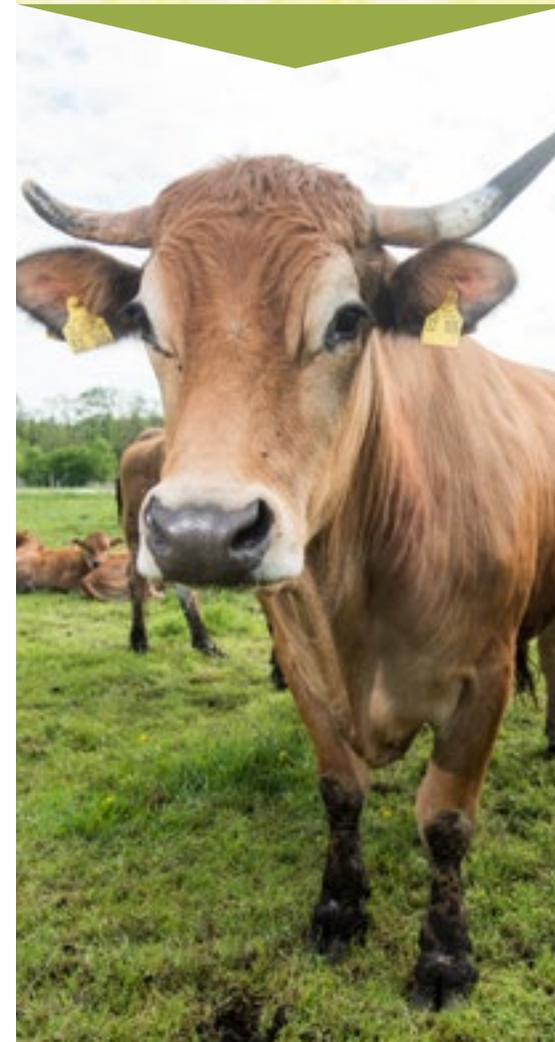
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ludwigstraße 2, 80539 München, www.stmelf.bayern.de · www.landwirtschaft.bayern.de, Nr. 08112016, Stand Juli 2016, **Redaktion:** Referat Pflanzenbau, Ökologischer Landbau, Berglandwirtschaft, **Bildnachweis:** alp Bayern

Hinweis: Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Öko-Landbau in Bayern

Nr. 4 Ökologische Tierhaltung



Bedeutung der Tierhaltung im ökologisch wirtschaftenden Betrieb

Tiere stellen einen wichtigen Teil im möglichst geschlossenen Betriebskreislauf des ökologischen Landbaus dar, weil

- sie eine entscheidende Rolle im Nährstoffkreislauf des Betriebes spielen,
- die Fruchtfolge, besonders im Wiederkäuer haltenden Betrieb, problem- und risikoloser ist,
- tierische Dünger und der Feldfutterbau eine wichtige Quelle zur Förderung der organischen Substanz im Boden sind und zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit beitragen und somit CO₂ im Boden gebunden werden kann,
- eine deutlich höhere Stickstoffbindung bei Abfuhr der Futterleguminosenaufwüchse gegenüber der Grünbrache auftritt,
- der Anbau von Futterpflanzen eine hohe unkraut- und krankheitsreduzierende Wirkung hat,
- insbesondere Wiederkäuer den Aufwuchs von Flächen nutzen können, auf denen es nicht möglich ist, unmittelbar Nahrungsmittel für den menschlichen Verzehr zu erzeugen,
- sie zur Vielfalt auf den Betrieben beitragen.

Durch die flächengebundene Viehhaltung werden die Ökobauern dem Umwelt- und Trinkwasserschutz in besonderer Weise gerecht.



Fütterung

- Das Grundfutter (z. B. Gras, Heu) stammt aus dem betriebseigenen Anbau.
- Der Zukauf von Futtermitteln ist mengenmäßig begrenzt.
- Kälber erhalten 3 Monate natürliche Kuhmilch und Ferkel mindestens 40 Tage natürliche Muttermilch.
- Die Tiere erhalten kein gentechnisch verändertes Futter.
- Der Einsatz von Leistungsförderern und Masthilfsmitteln ist verboten.



Haltung

Die Haltungsbedingungen leiten sich aus dem art-eigenen Verhalten der Tiere ab.

- Soweit möglich ist Gruppenhaltung vorgeschrieben, z. B. bei Kälbern und Jungvieh und niedertragenden Sauen.
- Bei **Rindern** wird dem Bewegungsbedürfnis durch Laufstall und Weidegang oder Laufhof Rechnung getragen. Die ganzjährige Anbindehaltung ist verboten. Bei Kleinbetrieben mit einer Ausnahme genehmigung ist eine Anbindehaltung möglich, wenn die Tiere Sommerweidegang und im Winter regelmäßig Auslauf haben. Kälber dürfen spätestens nach einer Woche nicht mehr in Einzelboxen gehalten werden.
- Bei allen Säugetieren ist Einstreu für den Liegebereich vorgeschrieben. Ausschließlicher Spaltenboden ist nicht erlaubt.
- Bei **Schweinen** ist die Bereitstellung von Auslaufflächen und Wühlmaterial Pflicht. Zuchtsauen müssen ohne Fixierung abferkeln können.
- Für **Geflügel** ist Auslaufhaltung vorgeschrieben. Mindestens 1/3 der Stallgrundfläche muss aus einem eingestreuten Scharraum bestehen. Für ein artgemäßes Ruheverhalten sind erhöhte Sitzstangen vorgeschrieben. Eingestreute Legenester ermöglichen die ungestörte Eiablage. Wassergeflügel muss Zugang zu offenem Wasser haben.
- Die Enthornung von Rindern kann aus Sicherheitsgründen mit einer Ausnahmegenehmigung erlaubt werden. Kürzen von Ferkelschwänzen, Schnäbeln oder ähnliche Eingriffe am Tier sind verboten.
- Innerhalb der Umstellungszeit von zwei Jahren ist die Tierhaltung an die Anforderungen anzupassen.